

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Versicherungspolizze, im Produktblatt und in den Europäischen Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB Hotellerie 2012 i.d.F. Besondere Bedingung Nr. 1 HGV-Stornoschutz.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Beim HGV-Stornoschutz handelt es sich um eine Stornoversicherung für einen Hotelaufenthalt.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Nichtantritt oder der Abbruch der Reise.
Versicherte Gründe sind:
- ✓ unerwartete schwere Erkrankung
- ✓ schwere unfallbedingte Körperverletzung
- ✓ Tod
- ✓ Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen
- ✓ bedeutender Sachschaden am Wohnsitz infolge Elementarereignis, Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat
- ✓ Bei Nichtantritt ersetzen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zum versicherten Reisepreis.
- ✓ Bei Reiseabbruch ersetzen wir die nicht genutzten Reiseleistungen bis zum versicherten Reisepreis.



Was ist nicht versichert?

- ✗ vorsätzlich oder grob fahrlässige Handlungen der versicherten Person
- ✗ Streik oder behördliche Verfügung
- ✗ erhebliche Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ wenn der Reisetorno- oder Reiseabbruchgrund bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist
- ✗ bestehende Erkrankungen, die ambulant in den letzten 6 Monaten oder stationär in den letzten 9 Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Reisetorno) bzw. vor Reiseantritt (bei Reiseabbruch) behandelt wurden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind bei jedem Versicherungsereignis mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt in Europa im geografischen Sinn, allen Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira und den Kanarischen Inseln.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich zu melden und der Schaden möglichst gering zu halten.
- An der Feststellung des Sachverhaltes ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- In der Reisetorno-Versicherung gilt zusätzlich: Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich stornieren, spätestens jedoch, wenn sich die Stornokosten erhöhen würden.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist einmalig und im Voraus bei Versicherungsabschluss gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung gilt für eine Reise mit einer Reisedauer bis maximal 31 Tage.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erfolgte Prämienzahlung.

Reisetorno-Versicherung: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Versicherungsabschluss.

Erfolgt der Versicherungsabschluss aufgrund eines mit der Buchungsbestätigung mitgeschickten Versicherungsangebotes, gilt der Abschluss spätestens fünf Werktage nach Reisebuchung als gleichzeitig.

Wird die Versicherung nicht gleichzeitig mit Reisebuchung abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz für Reisetornoleistungen erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).

Der Versicherungsschutz für **alle weiteren Versicherungsleistungen** beginnt mit Reiseantritt und endet mit dem Ende Ihrer Reise oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch mit Reiseende oder vorherigem Erreichen der maximal versicherten Reisedauer (31 Tage).

Dieses Informationsblatt basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.

Tel.: +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, UID-Nr. ATU 15362408

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Leistungen

1. Reisestorno	
Stornokosten bei Nichtantritt der Reise	bis zum gewählten Reisepreis
Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz für Leistung 1. erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).	
2. Reiseabbruch	
Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen	bis zum gewählten Reisepreis
3. Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes	
a. Unverschuldete Verspätung der Anreise zum Urlaubsort (z.B. Autopanne): Ersatz der Nächtigungs- und Verpflegungskosten während der Anreise	bis 20 % des gewählten Reisepreises, max. € 365,-
b. Elementarereignis vor Ort (aufgrund von Lawinen, Muren etc.): Ersatz der zusätzlichen Nächtigungs- und Verpflegungskosten am Urlaubsort	

Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise bis 31 Tage in Europa. Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen Hotellerie 2012 HGV-Stornoschutz (ERV-RVB Hotellerie 2012 i.d.F. Besondere Bedingung Nr. 1 HGV-Stornoschutz), die Sie auf den Folgeseiten finden. Auf den Versicherungsvertrag kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherte mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien. Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67.

E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at. Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien. Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Prämien

Reisepreis bis	Prämie	Reisepreis bis	Prämie
€ 300,-	€ 15,-	€ 5.000,-	€ 248,-
€ 500,-	€ 30,-	€ 5.500,-	€ 273,-
€ 750,-	€ 39,-	€ 6.000,-	€ 297,-
€ 1.000,-	€ 49,-	€ 6.500,-	€ 322,-
€ 1.500,-	€ 77,-	€ 7.000,-	€ 347,-
€ 2.000,-	€ 99,-	€ 7.500,-	€ 372,-
€ 2.500,-	€ 124,-	€ 8.000,-	€ 396,-
€ 3.000,-	€ 149,-	€ 8.500,-	€ 421,-
€ 3.500,-	€ 174,-	€ 9.000,-	€ 446,-
€ 4.000,-	€ 198,-	€ 9.500,-	€ 471,-
€ 4.500,-	€ 223,-	€ 10.000,-	€ 495,-

Wenn Sie den HGV-Stornoschutz für mehrere gemeinsam reisende Personen abschließen, wählen Sie bitte die Prämie für den Reisepreis (inkl. eventuell gebuchte Nebenleistungen und Fahrtkosten) aller Personen.

Beachten Sie, dass die maximale Versicherungssumme für Reisestorno pro Buchung/Versicherungsfall € 10.000,- beträgt. Höhere Versicherungssummen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Europäischen gültig.

Versicherungsabschluss

Die Versicherung muss gleichzeitig mit der Reisebuchung abgeschlossen werden.

Erfolgt der Versicherungsabschluss aufgrund eines mit der Buchungsbestätigung mitgeschickten Versicherungsangebotes, gilt der Abschluss spätestens fünf Werktage nach Reisebuchung als gleichzeitig. Wird die Versicherung nicht gleichzeitig mit der Reisebuchung abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz für Reisestornoleistungen erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).

Versicherte Gründe für Reisestorno / Reiseabbruch

Folgende Ereignisse sind versicherte Reisestorno- bzw. Reiseabbruchgründe, wenn Sie aufgrund dieser die Reise unerwartet nicht antreten können oder abbrechen müssen:

- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod;
- Lockerung von implantierten Gelenken;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese nach Reisebuchung festgestellt wurde, oder schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge eines Elementarereignisses (z.B. Hochwasser, Sturm), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes wegen Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Einreichung der Scheidungsklage bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage vor der gemeinsamen Reise der Ehe-/Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit 6 Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der gemeinsamen Reise der Lebensgefährten;
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung.

Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Reisestorno / Reiseabbruch

Kein Versicherungsschutz besteht u.a., wenn der Reisestorno- oder Reiseabbruchgrund

- bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung der versicherten Person oder einer Risikoperson (z.B. Familienangehörige), wenn diese
 - ambulant in den letzten 6 Monaten oder
 - stationär in den letzten 9 Monaten
 vor Versicherungsabschluss (bei Reisestorno) bzw. vor Reiseantritt (bei Reiseabbruch) behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen).

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Schadenabwicklung/Schadensauskünfte

Internationaler Versicherungsbroker Assiconsult

Esperantostraße 1
I-39100 Bozen

Tel. +39/0471/069 900
Fax: +39/0471/069 911
E-Mail: info@assiconsult.com
www.assiconsult.com

Reisestorno: Informieren Sie bitte sofort Ihren Gastgeber (Hotel, Pension, etc.) und senden Sie eine Bestätigung des Stornogrundes an Ihren Gastgeber und den internationalen Versicherungsbroker Assiconsult, Esperantostraße 1, I-39100 Bozen, (Fax: +39/0471/069 911, E-Mail: info@assiconsult.com).

Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das entsprechende Formular. Dieses können Sie online über <https://www.assiconsult.com/de/online-services/schadenmeldung-953.html> herunterladen oder telefonisch bei Assiconsult anfordern.

Legen Sie bitte die Krankmeldung bei der Sozialversicherung bei.

Reiseabbruch: Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte am Urlaubsort ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht inkl. Diagnose ausstellen.

Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes: Lassen Sie sich die Ursache der Verspätung bestätigen (z.B. ärztliches Attest, behördliche Bestätigung der Straßensperre, des Unfalls, der Panne, etc.) und reichen Sie die Bestätigung gemeinsam mit den Rechnungen der entstandenen Nächtigungs- und Verpflegungskosten bei Assiconsult ein.

Europäische Reiseversicherung AG
Kratowjlestraße 4, A-1220 Wien



Mag. Wolfgang Lackner



Mag. (FH) Andreas Sturmlechner

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen Hotellerie 2012 HGV-Stornoschutz (ERV-RVB Hotellerie 2012 i.d.F. Besondere Bedingung Nr. 1 HGV-Stornoschutz)

I. Allgemeiner Teil

Artikel 1

Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt in Europa im geografischen Sinn, allen Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira und den Kanarischen Inseln.

Artikel 3

Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise bis zur gewählten Versicherungsdauer. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Beherbergungsverträge anzuwenden.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes oder Ortes der Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung. Fahrten zwischen den vorgenannten Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
Für Reisestornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss (bei Zahlscheinabschlüssen am Tag nach der Einzahlung um 0.00 Uhr) und endet mit Antritt der versicherten Reise.

Artikel 4

Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

- Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden.
- Die Versicherung muss gleichzeitig mit Reisebuchung abgeschlossen werden. Erfolgt der Versicherungsabschluss aufgrund eines mit der Buchungsbestätigung mitgeschickten Versicherungsangebotes, gilt der Abschluss spätestens fünf Werktage nach Reisebuchung als gleichzeitig.
Wird die Versicherung nicht gleichzeitig mit Reisebuchung abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz für Reisestornoleistungen erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis wie in Art. 14 beschrieben).
- Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

Artikel 5

Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 6

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die

- vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgestellt eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
- bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
- mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
- durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
- durch Streik hervorgerufen werden;
- durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
- bei Teilnahme an Expeditionen sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
- aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

- entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;
- durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- bei Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nicht für Reisestorno);
- bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes), bei den dazugehörigen Trainingsfahrten, bei motorisierten Fahrten auf Rennstrecken und bei Motorsportveranstaltungen entstehen (gilt nicht für Reisestorno);
- bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisestorno);
- bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisestorno);
- bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nicht für Reisestorno);
- infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisestorno).

Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere im Artikel 15 geregelt.

Artikel 7

Was bedeuten die Versicherungssummen?

- Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während der versicherten Reise dar.
- Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Versicherungen erfolgt keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

Artikel 8

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

- Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden;
- den Versicherer umfassend schriftlich über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;
- dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
- Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausaufweise und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.

Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 16 geregelt. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer leistungsfrei, bei grob fahrlässiger Verletzung nur insoweit, als diese die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Leistungsumfanges oder den Leistungsumfang selbst beeinflusst hat.

Artikel 9

Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer ist – soweit nicht anders vereinbart – Schriftform erforderlich.

Artikel 10

Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen, sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 11

Wann ist die Entschädigung fällig?

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 12

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 13

Welches Recht ist anwendbar?

Soweit rechtlich zulässig, gilt österreichisches Recht.

II. Besonderer Teil

A: Reisestorno und Reiseabbruch

Artikel 14

Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung ist die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gebuchte Reise (z.B. Hotel- oder Mietarrangement). Zusätzlich gebuchte Nebenleistungen und Fahrtkosten können mitversichert werden.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:
 - 2.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt (bei psychischen Erkrankungen nur bei stationärem Krankenhausaufenthalt oder Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie);
 - 2.2. Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt;
 - 2.3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
 - 2.4. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahe stehenden Person (diese muss dem Versicherer bei Versicherungsabschluss schriftlich namentlich genannt werden; pro Buchung kann nur eine nahe stehende Person angegeben werden), wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist;
 - 2.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 2.6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
 - 2.7. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
 - 2.8. Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
 - 2.9. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der entsprechenden Antrag) unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebenspartner;
 - 2.10. Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten;
 - 2.11. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrain der vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
 - 2.12. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und zusätzlich für folgende gleichwertig versicherte mitreisende Personen:
 - Familienangehörige der betroffenen versicherten Person;
 - pro versichertem Ereignis maximal drei weitere Personen.Als gleichwertig versichert gilt jeder, der bei der Europäischen Reiseversicherung AG Wien für einen solchen Versicherungsfall ebenfalls versichert ist.
4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 15

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1. der Reisestornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Reiseabbruchgrund bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. der Reisestorno- oder Reiseabbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung, wenn diese
 - 2.1. ambulant in den letzten sechs Monaten oder
 - 2.2. stationär in den letzten neun Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Reisestorno) bzw. vor Reiseantritt (bei Reiseabbruch) behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);

3. das Reiseunternehmen, der Hotelier oder der Vermieter vom Reisevertrag zurücktritt;
4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 16, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 16

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat

1. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reisestorno- bzw. Reiseabbruchgrundes zu melden;
3. bei Erkrankung oder Unfall unverzüglich eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - bei Reisestorno: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Buchungsbestätigung;
 - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);
 - Belege über den Versicherungsfall (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde);
 - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
5. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 17

Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

1. bei Stornierung der versicherten Reise jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind;
2. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise. Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlizenzen bei Jagdreisen.

B: Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

Artikel 18

Welche Kosten werden bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes ersetzt?

1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn während der Anreise zum gebuchten Aufenthaltsort eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt und dadurch der Aufenthaltsort nicht zum gebuchten Zeitpunkt erreicht werden kann:
 - 1.1. Unfall oder Verkehrsunfall der versicherten Person;
 - 1.2. technisches Gebrechen des benutzten Privatfahrzeugs;
 - 1.3. Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (inklusive Flugverspätung) von mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt).
Kein Versicherungsschutz besteht bei Naturkatastrophen, Luftraumsperrungen, Flughafensperrungen, Straßensperrungen, Stau, Flugverspätungen bei durchgängig gebuchten Tickets und bei Nichteinhaltung der Mindestumsteigezeiten;
 - 1.4. Straßensperre aufgrund eines Elementarereignisses vor Ort (z.B. Lawinengefahr, Vermurung, Überschwemmung).Der Sachverhalt ist von der Fluglinie, vom jeweiligen Verkehrsträger bzw. von der zuständigen Behörde bestätigen zu lassen.
2. Entschädigung
Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten für Nächtigung und Verpflegung bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Einzeldeckung). Wenn die Entschädigung aus einem Ereignis (z.B. Großwetterlage) für mehrere Versicherungsfälle während einer Kalenderwoche (Samstag bis Freitag) innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gem. Art. 2. den Betrag von € 800.000,- übersteigt (Kumuschadengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen versicherten Personen entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nach dem Verhältnis dieser Kumuschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus den betroffenen Versicherungsverträgen.

Informationen zu Rücktrittsrechten, Beschwerdemöglichkeiten und Datenverwendung

Wie können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten.

Diese Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG,
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Fax: +43 1 31993 67
E-Mail: info@europaeische.at

Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und bereits entrichtete Beträge werden Ihnen zurück erstattet. Soweit (vorläufige) Deckung bestanden hat, gebührt dem Versicherer dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt des Versicherungsscheins sowie dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt auch, wenn der Vertrag bereits vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Wohin können Sie Ihre Beschwerden richten?

Sie können Ihre Beschwerden richten an:

- Europäische Reiseversicherung AG
z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien
online unter www.europaeische.at/ihr-feedback
per E-Mail an beschwerde@europaeische.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
www.verbraucherschlichtung.at. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.
- Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
- Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte zusätzlich Internet Ombudsmann www.ombudsmann.at oder Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung ec.europa.eu/consumers/odr

Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir, **Europäische Reiseversicherung AG**, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, T +43 1 3172500, F +43 1 31993 67 sind als Versicherer **Verantwortlicher** für die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Unsere **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter datenschutz@europaeische.at oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Wir **benötigen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten** sowie gegebenenfalls von Dritten (z.B. versicherter Personen), die Sie namhaft machen, in unserem berechtigten Interesse und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen **Begründung und Verwaltung eines Versicherungsverhältnisses und zur Deckungsprüfung im Leistungsfall** notwendig ist. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen.

Zweck und Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für vorvertragliche und vertragliche Zwecke auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, verarbeiten wir diese auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung (z.B. § 11a VersVG) bzw. holen wir zuvor Ihre ausdrücklichen Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, **können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Einwilligungswiderrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.**

Weitergabe der Daten an Dritte: Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister können sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befinden. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Unsere wichtigsten Dienstleister sind derzeit die Generali Versicherung AG, Wien sowie die Europ Assistance GmbH, Wien.

Zum Zweck der Betreuung und Beratung erhebt und verarbeitet der Vermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, und zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses weiter. Im Schaden- oder Leistungsfall erhebt und verarbeitet der Vermittler soweit von Ihnen beauftragt die für eine Leistungsbearbeitung relevanten Daten und leitet uns diese zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies der Vermittler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weiters kann es erforderlich sein, dass wir personenbezogene Daten an Rückversicherer, Behörden oder Gerichte weiter geben, wobei wir stets darauf achten, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Ihre Rechte: Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung sowie die Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen.

Dauer der Datenaufbewahrung: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Unser ausführliches Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter europaeische.at/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Service Center angefordert werden.